

Ausfertigung

[REDACTED]



EINGEGANGEN  
12. Dez. 2016  
ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen [REDACTED],  
geboren [REDACTED] in [REDACTED], Schüler,  
wohnhaft [REDACTED],  
deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hat das Amtsgericht Aachen  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 07.10.2016, 28.10.2016, 03.11.2016 und  
24.11.2016,  
an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]  
als Richterin

Amtsanwältin (b) [REDACTED]  
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

[REDACTED]  
als Nebenkläger

Justizobersekretärin [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung sowie versuchter gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen sowie die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu tragen, soweit er verurteilt ist. Im Übrigen trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Angewandte Vorschriften: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 21, 22, 23, 47, 56 StGB

### **Gründe:**

#### I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 25 Jahre alte, ledige und kinderlose Angeklagte machte im Jahr 2008 seinen Hauptschulabschluss. Im Anschluss ging er einer Beschäftigung nach. Seit August 2016 begann er eine Ausbildung zur [REDACTED], wodurch er ein monatliches Nettoeinkommen von etwa [REDACTED] Euro erzielt. Er lebt bei seinen Eltern, denen er einen Anteil seines Gehaltes als Miete zahlt.

Der Angeklagte hatte nach eigenen Angaben eine Zeit lang ein Alkoholproblem, so habe er in den Jahren [REDACTED] und [REDACTED] täglich getrunken. Zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bestehe die Abhängigkeit jedoch nicht mehr. Der Beginn der Ausbildung war Anlass für ihn, wieder ein strukturiertes Leben zu beginnen.

Der Angeklagte ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom wie folgt vorbestraft:

Mit Entscheidung vom [REDACTED] rechtskräftig seit dem [REDACTED], verurteilte ihn das Amtsgericht Monschau [REDACTED] wegen Beleidigung, zuletzt begangen am [REDACTED], zu einer Geldstrafe von [REDACTED] Tagessätzen zu je [REDACTED] Euro.

Soweit dem Angeklagten mit Anklage der Staatsanwaltschaft vom [REDACTED] [REDACTED] vorgeworfen worden ist, einen anderen beleidigt zu haben sowie einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn gerichteten Verbrechens bedroht zu haben (Fälle 3 und 4 der Anklage), ist das Verfahren in der Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO im Hinblick auf die übrigen angeklagten Taten vorläufig eingestellt worden.

Gleiches gilt für den Anklagevorwurf der Anklage der Staatsanwaltschaft vom [REDACTED] [REDACTED] wonach er am [REDACTED] in [REDACTED] versucht haben soll, die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch zu beeinträchtigen, dass er eine Anlage beseitigte und ein Hindernis bereitete und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden versucht zu haben.

## II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu den dem Angeklagten zur Last gelegten Taten folgende Feststellungen getroffen:

### 2. Bzgl. [REDACTED]

Am [REDACTED] gegen 21:30 Uhr traf der Angeklagte, der zuvor in nicht genau feststellbaren Mengen Alkohol konsumiert hatte, auf der [REDACTED] auf die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Zuvor hatte der Angeklagte an der Wohnungstür der Familie [REDACTED] der damaligen [REDACTED] der Zeugin [REDACTED], geklingelt und nach der Zeugin [REDACTED] gefragt, auf die er ein Auge geworfen hatte. Die Zeugin [REDACTED] hatte diesem mitgeteilt, dass die Zeugin [REDACTED] nicht zuhause sei.

Der Angeklagte verließ die Einfahrt des Grundstückes, als er auf die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] traf. Es kam zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen [REDACTED], welcher zu diesem Zeitpunkt eine Beziehung zu der Zeugin [REDACTED] unterhielt. Durch das Geschrei wurde die Zeugin [REDACTED] auf die Auseinandersetzung aufmerksam und eilte herunter auf die Straße. Als die Zeugin [REDACTED] sich zwischen den Angeklagten und dessen Nebenbuhler [REDACTED]s stellte, schlug dieser der Zeugin [REDACTED] mit der flachen Hand ins Gesicht, wodurch diese Schmerzen und eine gerötete Wange erlitt. Der Zeuge

■■■■ riet der Zeugin ■■■■ auf Abstand zu gehen. Plötzlich zog der Angeklagte einen Nothammer aus seiner Jackentasche und schlug damit mehrfach nach dem Zeugen ■■■■, welcher jedoch ausweichen konnte.

## 2. Bzgl. ■■■■

Am ■■■■ gegen ■■■■ Uhr schlug der Angeklagte, der zuvor in nicht genau feststellbaren Mengen Alkohol konsumiert hatte, beim Aussteigen aus dem Bus der Linie ■■■■ der ASEAG an der Haltestelle "■■■■" in ■■■■ unvermittelt und ohne rechtfertigenden Grund mit dem Griff eines Schraubendrehers auf den Hinterkopf des ihm mit dem Rücken zugewandten - mit der Zeugin ■■■■ - im Bus sitzenden Zeugen ■■■■ ein.

Der Zeuge ■■■■ erlitt eine stark blutende Platzwunde am Kopf, die im Krankenhaus mit sieben Stichen genäht werden musste. Er litt mindestens bis zum ■■■■ unter Kopf- und Nackenschmerzen, am 0■■■■ war die Wunde noch nicht verheilt und der Zeuge ■■■■ war bis zum ■■■■ arbeitsunfähig.

## 3. Bzgl. ■■■■

Mit Anklage vom ■■■■ 5 wurde dem Angeklagten folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Am ■■■■ gegen ■■■■ Uhr bewarf der Angeklagte in Roetgen den PKW ■■■■ des Zeugen ■■■■ mit dem amtlichen Kennzeichen ■■■■ mit unbekanntem Gegenständen. Hierdurch entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 500,00 Euro.

## III.

Der Angeklagte hat sich zu den Tatvorwürfen wie folgt im Einzelnen eingelassen:

### 1. Bzgl. ■■■■

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, an den Vorfall keine Erinnerung mehr zu haben. Er wisse nur, dass er mit Freunden in Aachen gewesen sei, getrunken habe und nach Hause gefahren sei. Er wisse zwar nicht wie viel Wodka er damals getrunken habe, aber es sei ungefähr eine Flasche gewesen. Als er zuhause wach geworden sei, sei er weder eingenässt noch angezogen gewesen. Einen Nothammer habe er nie besessen.

### 2. Bzgl. ■■■■

Der Angeklagte hat sich diesbezüglich dahingehend eingelassen, an diesem Tag viel Stress auf der Arbeit und auch persönliche Probleme gehabt und daher schon mittags zu trinken angefangen zu haben. Mittags habe er den Zeugen [REDACTED] getroffen und im Bus die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] gesehen. Er erinnere sich nur noch daran, dass er zugehauen und den Zeugen [REDACTED] getroffen habe. An mehr könne er sich nicht mehr erinnern.

3. Bzgl. [REDACTED]

Bzgl. der Anklage [REDACTED] hat sich der Angeklagte dahingehend eingelassen, dass der Zeuge [REDACTED] im Verlauf des Geschehens mit einem Tetra-Pak in Richtung des Autos geworfen habe. Er selber habe mit nichts geworfen.

IV.

1. Bzgl. [REDACTED]

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Taten so begangen hat, wie es in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist.

Das Gericht stützt sich hierbei zum Tatkerngeschehen auf die Einlassung des Angeklagten, soweit es dieser folgen wollte, auf die Bekundungen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], die das Geschehen, soweit sie es nach ihren Bekundungen miterlebt und wahrgenommen haben, so geschildert haben, wie es in den getroffenen Feststellungen seinen Niederschlag gefunden hat sowie auf das mündlich erstattete Gutachten der Sachverständigen Dr. [REDACTED]

Der Zeuge [REDACTED] schilderte das Geschehen sachlich, in sich stimmig und widerspruchsfrei und zeigte keine - über den Tatvorwurf an sich hinausgehenden - Belastungstendenzen. Er räumte ein, dass ihn der Angeklagte mit dem Nothammer nicht getroffen hat, weil er stets habe ausweichen können. Auch griff er dabei nicht etwa zu Übertreibungen, wie knapp ihn der Angeklagte nur verfehlt habe, sondern schilderte den Geschehensablauf sachlich.

Die Zeugin [REDACTED] zeigte ebenfalls keine - über den Tatvorwurf an sich hinausgehenden - Belastungstendenzen. Bei der Schilderung der durch den Schlag erlittenen Verletzungen beispielsweise griff sie nicht zu Übertreibungen, sondern schilderte sachlich, dass es sich „nur“ eine Backpfeife gehandelt habe. Kleinere Ungenauigkeiten gegenüber der schriftlichen Aussage gegenüber der Polizei wertet

das Gericht als dem längeren Zeitablauf und der Schnelligkeit des Geschehens geschuldet. Das Kerngeschehen, dass sie sich zwischen den Angeklagten und ihren damaligen Freund, den Zeugen [REDACTED], gestellt hat, um die beiden auseinander zu bringen, hat sie nachvollziehbar und widerspruchsfrei geschildert. Sie schilderte darüber hinaus eigenpsychische Wahrnehmungen, wie, dass sie, als sie sich dazwischen gestellt habe, gedacht habe, sie würde der Angeklagte nicht schlagen, sodass sie davon sehr schockiert und überrascht war. Dies spricht für die Erlebnisbasiertheit der Aussage.

Die Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] werden weiterhin gestützt durch die Zeugin [REDACTED]. Diese schilderte ruhig und sachlich ihre Wahrnehmungen und räumte jederzeit ungefragt ein, wenn sie etwas nicht selbst wahrgenommen hat und auch, wenn sie sich an bestimmte Dinge nicht erinnern konnte.

Das Gericht hat keinen Anlass gesehen – auch unter Berücksichtigung der Einlassung des Angeklagten, nie einen Nothammer besessen zu haben – den Wahrheitsgehalt der Aussage der Zeugen in Zweifel zu ziehen. Die Aussagen waren glaubhaft. Insbesondere handelt es sich bei einem Nothammer um einen derart atypischen Gegenstand, dass es unwahrscheinlich ist, dass sich die Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] dessen Vorhandensein ausgedacht hätten. Außerdem hat der Angeklagte selbst eingeräumt, sich nicht mehr an den Vorfall erinnern zu können. Daher ist es denkbar, dass er – obwohl er, was als wahr unterstellt werden kann, grundsätzlich keinen Nothammer besitzt – am Tattag über einen solchen verfügt (sei es, dass er ihn aus einem Bus entwendet oder sonst irgendwo her erlangt hatte) und diesen irgendwo liegen gelassen hat.

Nach dem mündlich erstatteten Gutachten der Sachverständigen Dr. [REDACTED], dem sich das Gericht vollumfänglich anschließt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte im Zustand verminderter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit handelte und damit vermindert schuldfähig war.

## 2. Bzgl. [REDACTED]

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Tat so begangen hat, wie es in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist.

Das Gericht stützt sich hierbei zum Tatkerngeschehen auf die Einlassung des Angeklagten, soweit es dieser folgen wollte, den Bekundungen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], die das Geschehen, soweit sie es nach ihren Bekundungen miterlebt und wahrgenommen haben, so geschildert haben, wie es in den getroffenen Feststellungen seinen Niederschlag gefunden hat sowie auf das mündlich erstattete Gutachten der Sachverständigen Dr. [REDACTED].

Der Angeklagte hat sich dahingehend geständig eingelassen, dass er zugeschlagen hat. Durch die Zeugenaussagen konnte er weiterhin überführt werden, mit einem Schraubenzieher auf den Kopf des Zeugen [REDACTED] geschlagen zu haben.

Der geschädigte Zeuge [REDACTED] hat seine Aussage ruhig und sachlich gemacht. Seine Bekundungen ließen zwar erkennen, dass aus der ursprünglichen Freundschaft tatsächlich eine Art Nebenbuhler-Verhältnis entstanden war. Eine Belastungstendenz war dennoch auch hier in keiner Weise erkennbar. Die Aussage war geschlossen und enthielt keine Widersprüche. Das Gericht hat keinen Anlass gesehen – auch unter Berücksichtigung der Einlassung des Angeklagten – den Wahrheitsgehalt der Aussage des Zeugen in Zweifel zu ziehen. Die Aussage war glaubhaft, der Zeuge selber glaubwürdig. Es ist kein durchgreifender Anhaltspunkt erkennbar geworden, dass der Zeuge den Angeklagten wider besseres Wissen oder irrtümlich der Tat falsch bezichtigt haben könnte.

Gleiches gilt für die Aussage der Zeugin [REDACTED].

Die Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] werden außerdem durch die Aussagen der neutralen Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] gestützt. Es waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Aussagen der Zeugen nicht erlebnisbasiert sind. Der Zeuge [REDACTED] erinnerte sich beispielsweise noch an den Wortlaut des Angeklagten „er hätte seinen Freund dabei“, womit der Schraubendreher gemeint war. Nach gedächtnispsychologischen Erkenntnissen spricht diese Erinnerung ausgefallener Einzelheiten für den Wahrheitsgehalt der Aussage.

Die Feststellungen zu den Verletzungsfolgen beruhen auf den Angaben des Zeugen [REDACTED] dem urkundlich verlesenen Bericht der Assistenzärztin [REDACTED] aus der Ambulanz der [REDACTED] vom [REDACTED] (Bl. 15 d.A.) sowie dem urkundlich verlesenen ärztlichen Attestes des Arztes [REDACTED] vom [REDACTED] (Bl. 29 d.A.).

Nach dem mündlich erstatteten Gutachten der Sachverständigen Dr. [REDACTED], dem sich das Gericht vollumfänglich anschließt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte im Zustand verminderter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit handelte und damit vermindert schuldfähig war.

### 3. Bzgl. [REDACTED]

Der Angeklagte war diesbezüglich aus tatsächlichen Gründen frei zu sprechen. Bereits die Tathandlung des Beschädigens konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, es sei etwas geworfen worden, was sein Auto beschädigt habe. Was genau und vom wem genau es geworfen worden sein soll, hat er nicht wahrgenommen. Weiterhin konnte das Gericht auch keine Beschädigung feststellen. Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, sein Auto habe einen Kratzer erlitten, den man auch auf dem in Augenschein genommenen Lichtbild Bl. 56 d.A. erkennen könne. Das Gericht vermag auf dem Bild indes einen Kratzer nicht zu erkennen. Der Zeuge [REDACTED] hat weiterhin keine objektivierbaren Anhaltspunkte für das tatsächliche Vorliegen eines Schadens, beispielsweise eine Reparaturrechnung oder Kostenvoranschlag, beitragen können. Die 500,00 euro waren lediglich eine Schätzung, die er gegenüber den Polizeibeamten getätigt hatte. Zudem kann – selbst wenn ein Kratzer vorhanden sein sollte – nicht ausgeschlossen werden, dass dieser auf andere Weise an das Auto gelangt ist. Der Zeuge [REDACTED] hat eingeräumt, er sei vor dem Vorfall länger nicht mehr um sein Auto herumgegangen. Wie er sich zugleich aber sicher sein wollte, dass der angebliche Schaden zuvor noch nicht vorhanden war ist nicht nachvollziehbar. Der aufnehmende Polizeibeamte, Zeuge [REDACTED], vermochte ebenfalls nicht zu erinnern, ob und welche Schäden an dem Fahrzeug vorhanden waren, sondern nur, dass o.g. Lichtbild gefertigt worden ist.

### V.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte der gefährlichen Körperverletzung sowie der versuchten in Tateinheit mit Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 22, 23, 52, 53 StGB schuldig gemacht.

### VI.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

1. Bzgl. [REDACTED] [REDACTED]

Es war der Strafraumen des § 224 Abs. 1 StGB – Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren – zugrunde zu legen, der eine schwerere Strafe androht als § 223 StGB – Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe.

Das Gericht hat den Strafraumen gemäß § 49 Abs. 1 StGB doppelt gemildert, weil die Tat lediglich versucht worden ist (§ 23 Abs. 2 StGB) und weiterhin nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. [REDACTED] nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte im Zustand verminderter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gem. § 21 StGB handelte und damit vermindert schuldfähig war. Gemäß § 49 Abs. 1 StGB ist so von einem Strafraumen von Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu 5 Jahren und 7 Monaten auszugehen.

Zugunsten des Angeklagten hat das Gericht strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte bei Begehung der Tat nicht unerheblich alkoholisiert war. Das Gericht hat auch nicht übersehen, dass das Motiv zur Tat eine bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbare Eifersucht war.

Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte vorbestraft ist, wengleich es sich dabei mit der Beleidigung lediglich um eine Vorverurteilung von geringerem Gewicht handelt. Weiterhin war zu seinen Lasten die tateinheitlich verwirklichte vollendete Körperverletzung zu berücksichtigen.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht für diesen Fall eine

Freiheitsstrafe von 2 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Dabei war die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe im Hinblick auf die Erheblichkeit der Tat zur Einwirkung auf den Angeklagten im Sinne von § 47 Abs. 1 StGB unerlässlich.

2. Bzgl. [REDACTED] [REDACTED]

Es war der Strafraumen des § 224 Abs. 1 StGB – Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren – zugrunde zu legen.

Das Gericht hat den Strafraumen gemäß § 21 StGB gemildert, weil nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. [REDACTED] nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte im Zustand verminderter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit handelte und damit vermindert schuldfähig war. Gemäß § 49 Abs. 1 StGB ist von einem Strafraumen von Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu 7 Jahren und 6 Monaten auszugehen.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass dieser sich, soweit er sich erinnern konnte, geständig eingelassen hat. Weiterhin hat das Gericht strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte bei Begehung der Tat nicht unerheblich alkoholisiert war. Das Gericht hat auch nicht übersehen, dass das Motiv zur Tat eine bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbare Eifersucht war.

Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte vorbestraft ist, wenngleich es sich dabei bei der Beleidigung lediglich um eine Vorverurteilung von geringerem Gewicht handelt. Weiterhin weicht die Tat vom durchschnittlichen Unrechtsgehalt dadurch ab, dass der Angeklagte dem Zeugen [REDACTED] den Schlag hinterrücks zugeführt hat. Auch ist die Verletzung des Geschädigten erheblich, da die Wunde mit sieben Stichen genäht werden musste.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht für diesen Fall eine

Freiheitsstrafe von 5 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Dabei war die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe im Hinblick auf die Erheblichkeit der Tat zur Einwirkung auf den Angeklagten im Sinne von § 47 Abs. 1 StGB unerlässlich.

Aus den vorgenannten Einzelstrafen hat das Gericht unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe und nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungskriterien sowie unter zusammenfassender Würdigung seiner Persönlichkeit gem. §§ 53, 54 StGB eine

### **Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten**

gebildet. Der Angeklagte hat in beiden Fällen mit Werkzeugen zugeschlagen. Es handelte sich nicht um bloße Backpfeifen oder Prügeleien unter jungen Erwachsenen. Um ihm das Unrecht und das Gewicht der Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von der Begehung weiterer Taten abzuhalten, erachtete das Gericht die Verhängung einer Freiheitsstrafe für zwingend erforderlich.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte verfügt über ausreichende soziale Bindungen. Er wohnt im familiären Umfeld und hat vor kurzem eine Ausbildung begonnen. Das Alkoholproblem hat er nach eigenen Angaben überwunden. Außerdem wird gegen ihn erstmals eine Freiheitsstrafe verhängt, so dass bereits vor diesem Hintergrund die Erwartung gerechtfertigt ist, dass sich der Angeklagte die Verurteilung als solche als Warnung dienen lassen und künftig nicht erneut straffällig werden wird.

### **VII.**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1, 472 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Amtsgericht Aachen

### Bewährungsbeschluss

In der Strafsache

gegen

██████████,  
geboren am ██████████ in ██████████, Schüler,  
wohnhaft ██████████ ██████████,  
deutscher Staatsangehöriger, ledig

1. Die Bewährungszeit beträgt 3 Jahre.
2. Dem Verurteilten werden folgende Bewährungsauflagen erteilt:
  - a. straffreie Führung innerhalb der Bewährungszeit
  - b. sofortige Angabe jeden Wohnungswechsels während der Bewährungszeit an das Amts-/Landgericht unter Angabe des Aktenzeichens 449 ██████████  
██████████
  - c. Der Verurteilte wird der Führung und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt.

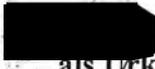
Jeder Verstoß gegen die vorbezeichneten Auflagen kann den Widerruf der Strafaussetzung und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Folge haben.

- Belehrung gemäß § 268 a StPO ist erfolgt -

Aachen, ██████████  
██████████

Richterin

Ausgefertigt

 Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts